

**Haus- und Benutzungsordnung
für „Uns Huus“ in Tensfeld
(einschließlich des I. und II. Nachtrages)**

Allgemeines

„Uns Huus“ ist eine Einrichtung der Gemeinde Tensfeld. Es dient gemeindlichen Veranstaltungen und allen rechtsfähigen örtlichen Vereinen, Verbänden und Interessengruppen für deren Arbeit. Darüber hinaus steht es im Rahmen freier Zeiten allen ortsansässigen Bürgerinnen und Bürgern und nicht rechtsfähigen Personengruppen gegen Nutzungsentgelt offen.

**§ 1
Hausrecht**

Das Hausrecht übt die Gemeinde Tensfeld, vertreten durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten aus. Ihren Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Personen oder Personengruppen, die diese Ordnung nicht einhalten, können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden.

Der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen. Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Benutzungsrechtes von Privatpersonen als an diese übertragen.

**§ 2
Benutzerin/Benutzer**

- (1) Die Gemeinde stellt einen regelmäßig fortzuschreibenden verbindlichen Zeitplan für die Benutzung auf. Änderungen sind der Gemeinde mitzuteilen. Einzelgenehmigungen werden vom Bürgermeister erteilt. Die Benutzerin/der Benutzer ist namentlich zu nennen und muss volljährig sein.
- (2) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung. Die Erlaubnis kann mit Begründung widerrufen werden. Die Benutzungserlaubnis bezieht sich nur auf bestimmte Räume und Zeiten.
- (3) Gemeindliche Veranstaltungen gehen einer anderen Benutzung vor.
- (4) Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist nicht zugelassen.

**§ 3
Benutzung**

- (1) Die Räume dürfen nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Leiterin/ein verantwortlicher Leiter anwesend ist. Bei Beginn der Veranstaltung ist die ordnungsgemäße Übernahme im ausliegenden Veranstaltungsbuch zu bestätigen. Alle Benutzerinnen/Benutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor jeder Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen. Die Haus- und Benutzungsordnung ist anzuerkennen.
- (2) Die Leiterin/der Leiter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung

- a) das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt,
 - b) die Räume ausreichend be- und entlüftet werden,
 - c) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
 - d) angetrunkenen Personen der Zutritt verwehrt wird,
 - e) Lärm weitgehend vermieden wird,
 - f) alle technischen Anlagen ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden,
 - g) eine Vertreterin/ein Vertreter benannt wird, wenn sie/er den Raum verlässt,
 - h) kein Konfetti verstreut oder benutzt wird.
- (3) Die Veranstaltungen sind bis 1.00 Uhr zu beenden. Verlängerungen müssen beim Bürgermeister beantragt werden.
- (4) Nach der Veranstaltung sind
- a) die Räume besenrein wieder herzurichten,
 - b) alle benutzten Gegenstände sind sauber auf ihre Plätze zurückzustellen,
 - c) Licht ordnungsgemäß abzustellen,
 - d) die Türen und Fenster der benutzten Räume und die Haustüren abzuschließen und die Schlüssel beim Hausmeister abzugeben.

Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten unverzüglich zu melden und im Benutzungsbuch einzutragen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt der Benutzerin/dem Benutzer „Uns Huus“ einschließlich Geräte zur entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie/er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer/seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer/seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Die Benutzerin/der Benutzer verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- Die Benutzerin/der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses

Vertrages entstehen.

- (5) Die Benutzerin/der Benutzer hat über alle Veranstaltungen einen zahlenmäßigen Teilnehmernachweis zu führen.

§ 5 Nutzungsentgelt

Für die Inanspruchnahme der Räume einschließlich Inventar wird ein Nutzungsentgelt festgesetzt, das zwei Wochen vor der Veranstaltung an die Amtskasse einzuzahlen oder zu überweisen ist.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes beträgt:

	vor- oder nachmittags	abends
für einen Raum	75 Euro	110 Euro
für zwei Räume	100 Euro	160 Euro

Eine Sicherheit in Höhe von 100,00 Euro ist für die Schlüsselrückgabe und nicht erfolgte Reinigung beim Schlüsselwart zu hinterlegen.

Die Kosten für eine eventuell notwendig werdende besondere Reinigung und bei angerichteten Schäden sind zu begleichen. Der Hinterlegungsbetrag von 100,- Euro wird mit der hierfür zu zahlenden Summe verrechnet.

§ 6 Sonstiges

Das bewegliche Inventar wird nicht außer Haus verliehen. Nicht durchgeführt werden in „Uns Huus“ folgende Veranstaltungen: Polterabende, Silvesterfeiern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tensfeld, 04.09.1995

gez. Reinhard Jahnke
Bürgermeister

Geänderte Fassung: 18.11.2009 Ho